



Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Krottelbach

vom 23. Juni 2021

Der Ortsgemeinderat von Krottelbach hat in seiner Sitzung vom 21.06.2021 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

I.	Allgemeine Vorschriften	3
	§ 1 Geltungsbereich	3
	§ 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch	3
	§ 3 Schließung und Aufhebung	3
II.	Ordnungsvorschriften	4
	§ 4 Öffnungszeiten	4
	§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	5
	§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten	6
III.	Allgemeine Bestattungsvorschriften	6
	§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit	6
	§ 8 Säрге	7
	§ 9 Grabherstellung	7
	§ 10 Ruhezeit	8
	§ 11 Umbettungen	8
IV.	Grabstätten	9
	§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten	9
	§ 13 Reihengrabstätten/Einzelgräber für Sargbestattungen	9
	§ 14 Wahlgrabstätten	10
	§ 15 Gemischte Grabstätten Urnengrabstätten	11
	§ 16 Urnengrabstätten	11
	§ 17 Ehrengrabstätten	12

V.	Gestaltung der Grabstätten und Grabmale	12
	§ 18 Gestaltung der Grabmale	12
	§ 19 Errichten und Ändern von Grabmalen	13
	§ 20 Standsicherheit der Grabmale	14
	§ 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale	14
	§ 22 Entfernen von Grabmalen	15
VI.	Herrichten und Pflegen der Grabstätten	15
	§ 23 Herrichten und Instandhalten der Grabstätte	15
	§ 24 Gestaltungsvorschriften für Grabfelder	16
	§ 25 Vernachlässigte Grabstätten	16
VII.	Leichenhalle	17
	§ 26 Benutzung der Leichenhalle	17
VIII.	Schlussvorschriften	17
	§ 27 Alte Rechte	17
	§ 28 Haftung	17
	§ 29 Ordnungswidrigkeiten	18
	§ 30 Gebühren	18
	§ 31 Inkrafttreten	18

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Krottelbach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

- 1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde Krottelbach.
- 2) Sie dienen der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,
 - b) zum Zeitpunkt ihres Todes wegen Krankheit und/oder Pflege außerhalb der Ortsgemeinde Krottelbach polizeilich gemeldet waren,
 - c) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
 - d) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- 3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und erfolgt aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung.
- 4) Die Friedhofsverwaltung besteht aus
 - a) dem Ortsbürgermeister oder dessen ständigem Vertreter und
 - b) dem zuständigen Sachbearbeiter für das Friedhofswesen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal.
- 5) Der zuständige Sachbearbeiter (vgl. § 2 Abs. 4 b) ist ermächtigt, alle Verwaltungsaufgaben, die aufgrund des Bestattungsgesetzes und dieser Satzung erforderlich sind, durchzuführen. Bei Sterbefällen informiert der zuständige Sachbearbeiter (vgl. § 2 Abs. 4 b) nach Kenntnisnahme den Vertreter der Ortsgemeinde.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- 1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) –vgl. § 7 BestG-.

- 2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- 3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- 4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- 5) Umbettungstermine werden bei Wahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten – soweit möglich- einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- 6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- 1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 3) Beim Betreten und Verlassen des Friedhofs sind die Friedhofstore zu schließen.
- 4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung sind ausgenommen. Leichte Fahrzeuge von Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ebenfalls ausgenommen, der Fahrer bzw. Fahrzeughalter haftet jedoch für entstandene Schäden,
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - h) Tiere -ausgenommen Blindenhunde- mitzubringen,
 - i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - j) Die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege.
 - k) Das Rauchen ist auf dem Friedhof verboten.
 - l) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa.) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb.) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt §6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- 5) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltung bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten *

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- 3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- 4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- 1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- 2) Bei der Anmeldung ist ein Kostenübernahmeantrag vorzulegen.
- 3) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

* Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18. März 2016 (BGBl. I S.509) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

- 4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- 5) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnengrabstätte beigesetzt.
- 6) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, einen Elternteil mit seinem nicht über einem Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten.

§ 8 Särge

- 1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- 2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

§ 9 Grabherstellung

- 1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte entfernt

werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

- 1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.
- 2) Bei der Verleihung der Ruhezeit für Gemischte Grabstätten findet § 15 Abs. 2 entsprechend Anwendung.

§ 11 Umbettung

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätte ist innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- 3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten ausgebettet werden.
- 4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- 5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- 6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

- 7) Die Nutzungsgebühr der freiwillig aufgegebenen Grabstätte wird nicht zurückerstattet.
- 8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- 1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten (Einzelgräber)
 - b) Gemischte Grabstätten (Leichen und Aschen)
 - c) Wahlgrabstätten
 - d) Urnengrabstätten
 - e) Wiesen-Urnengrabstätten
 - f) Ehrengrabstätten
- 2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- 3) Säрге und Urnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein.
- 4) Bestehende Abweichungen von den Festlegungen in Abs. 1 bleiben unberührt.

§ 13

Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Reihengrabstätten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- 2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen gelten in den Fällen des § 7 Abs. 5.

- 3) Ferner können auf Antrag in Reihengrabstätten - auch ohne Erdbestattung - eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden. Ab der Zweitbelegung gilt § 15 Abs. 2.

§ 14 Wahlgrabstätten

- 1) Die Neuanlage von Wahlgrabstätten ist nicht mehr zulässig. Den Nutzungsberechtigten der bereits vorhandenen Wahlgrabstätten wird die Zweitbelegung noch gestattet.
- 2) Es wird eine Urkunde, die den Beginn und das Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- 3) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- 4) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag mit Zustimmung des Ortsgemeinderates nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und nach Zahlung der festgesetzten Gebühr. Nach erfolgter Wiederverleihung des Nutzungsrechts, ist eine weitere Bestattung (auch 2. Belegung) nur möglich, wenn noch eine Restnutzungszeit von mindestens 15 Jahren (gesetzliche Mindestruhefrist) an der Grabstätte vorhanden ist.
- 5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten/ eingetrag. Lebenspartner
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die älteste Person nutzungsberechtigt.

- 6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- 7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art und Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- 8) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15 Gemischte Grabstätten

- 1) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b), in denen auf Antrag zusätzlich die Beisetzung einer Asche von Ehegatten / eingetr. Lebenspartner, Familienangehörigen und deren Kindern gestattet werden kann.
- 2) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf in Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt und eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Nutzungsberechtigten geschlossen wird.

§ 16 Urnenreihengrabstätten

- 1) Aschen dürfen beigesetzt werden:

a) in Urnenreihengrabstätten:	bis zu 3 Aschen
b) in Reihengrabstätten:	siehe Regelung nach § 13 Absatz 3 und § 15 Abs. 2
c) in Wahlgrabstätten:	siehe Regelung nach § 14 Absatz 1 und § 15 Abs. 2
d) in Wiesen-Urnenreihengrabstätten	bis zu 2 Aschen
- 2) Aschen dürfen nur aus nicht schwer verrottbaren Materialien beigesetzt werden.

- 3) Aschen dürfen in Urnenreihengrabstätten beigesetzt werden.
Urnenreihengrabstätten sind Aschestätten; die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- 4) Die Ortsgemeinde Krottelbach weist zusätzlich ein Wiesenfeld aus, indem Aschen in Urnenreihengrabstätten beigesetzt werden können.
- 5) Bestattungen der Aschen von Ehegatten / eingetr. Lebenspartner und deren Kindern in Urnenreihengrabstätten (Mehrfachbelegung) sind zulässig. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.
- 6) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- 7) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

V. Grabmale

§ 18 Gestaltung der Grabmale

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

Auf Empfehlung der Ortsgemeinde Krottelbach sollten bei der Gestaltung von Grabstätten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- 1) Die Grabstätten sind bzw. werden durch rote Erde oder Trittplatten voneinander getrennt.
- 2) Jede Grabstätte sollte so gestaltet und an die Umgebung angepasst werden, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

- 3) Auf den Grabstätten sollten folgende Grabmale **nicht** aufgestellt werden:
 - a) Grabmale aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
 - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - c) mit Farbanstrich auf Stein,
 - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - e) mit Lichtbildern, die der Würde des Ortes nicht entsprechen

- 4) Die Grabstätten sind ebenerdig anzulegen und mit natürlichem Pflanzen- oder Blumenwuchs herzurichten. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

- 5) Stehende Grabmale für Reihengrabstätten (Sargbestattung) und Wahlgrabstätten sollten eine Höhe von 1,20m und Urnengrabstätten (ausgenommen Wiesenfeld) von 0,80 cm einschließlich Sockel nicht überschreiten.

- 6) Urnengrabstätten auf dem **Wiesengrabfeld** dürfen keine stehenden Grabmale und Einfassungen haben. Die Grabstätten sind durch eine liegende Steinplatte in der **Größe 30 cm Breite x 20 cm Tiefe und einer Mindeststärke von 5 cm** zu kennzeichnen. **Sollte eine zweite Belegung in einer bereits zugeteilten Wiesen-Urnengrabstätte erfolgen (Restlaufzeit mindestens 15 Jahre, § 15 Abs. 2), wird die zweite Urne unterhalb der ersten Urne beigesetzt und erhält eine eigene Steinplatte.** Die Bodenplatte wird durch den Antragsteller beschafft und durch einen qualifizierten Gewerbetreibenden angebracht. Die Kosten hierfür trägt der Antragssteller. Die Bodenplatten müssen derart im Erdboden versenkt werden, dass ein Übermähen der Fläche gewährleistet ist. Das Grabmal ist ausreichend zu fundamentieren und dem Geländeverlauf anzupassen. Die Buchstaben und Zahlen auf der Platte dürfen nicht aufgesetzt werden, sondern müssen eingemeißelt, eingeschliffen oder eingraviert sein. Es dürfen nur Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien beigesetzt werden. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Lage der Grabstätte. Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht ordnungsgemäße Nutzung des Bestattungsfeldes, durch Tiere oder durch Naturereignisse in der Fläche entstehen.

§ 19

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Andern von Grabmalen

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage des Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- 3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- 4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§20

Standssicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standssicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 21

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal, und zwar im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist derjenige, der den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat.
- 2) Scheint die Standssicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- 3) Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 22 Abs. 2 Satz 4

gilt entsprechen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 22

Entfernen von Grabmalen

- 1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen-, Gemischten und Urnenreihengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.
- 3) Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

VI. Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

§ 23

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- 1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- 2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gem. § 9 BestG) verantwortlich.
- 3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine geeignete Person beauftragen.

- 4) Die Gräber müssen innerhalb eines Jahres nach der Bestattung hergerichtet werden.
- 5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- 6) Die Pflege des Wiesen-Urnenfeldes obliegt der Ortsgemeinde. Es dürfen keine Bäume und Pflanzen auf den Grabstätten angepflanzt werden. Das Auflegen von Grabschmuck und Blumen ist außer am Bestattungstag nicht erlaubt.

§ 24

Gestaltungsvorschriften für Grabfelder

- 1) Auf dem Friedhof der Gemeinde Krottelbach sind Grababdeckplatten erlaubt.
- 2) Gräber sind mit einer Einfassung einzufrieden, **sofern keine Grabtrittplatten verlegt wurden.** Hiervon ausgenommen sind die Wiesen-Urnengrabstätten. Die Außenmaße der Einfassungen werden wie folgt festgelegt.
 - a) Reihengräber und Gemischte Gräber:
Länge 2,00 m x Breite 0,90 m
 - b) Reihengräber für verstorbene bis zum 5. Lebensjahr:
Länge 1,20 m x Breite 0,60 m,
 - c) Wahlgrabstätten:
Länge 2,10 m x Breite 2,00 m
 - d) Urnengrabstätten:
Länge 0,60 m x Breite 0,60 m
- 3) Die Grabstätten sollen in ihrer genannten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
- 4) Im Wiesen-Urnenreihengrabfeld dürfen keine stehenden Grabmale, Einfassungen und sonstige Aufbauten angelegt werden (siehe § 18 Abs. 6).

§ 25

Vernachlässigte Grabstätten

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die

Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.

- 2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

VII. Leichenhalle

§ 26

Benutzen der Leichenhalle

- 1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- 2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- 3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

VIII. Schlussvorschriften

§ 27

Alte Rechte

- 1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- 2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28

Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1)
 - c) gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 verstößt,
 - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs.1),
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - f) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibenden Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19),
 - g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22)
 - h) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20, 21 und 23),
 - i) Grabstätten vernachlässigt (§ 25).
 - j) Urnen aus schwer verrottbaren Materialien beisetzt (§ 16 Abs. 2)

- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit (OWIG) vom 24.05.1968 (BGBl I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 08.11.2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Krottelbach, den 23. Juni 2021

-Karlheinz Finkbohner-
Ortsbürgermeister